

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER MUP TECHNOLOGIES GMBH

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER MUP TECHNOLOGIES GMBH (im Folgenden auch kurz „MUP“)

I. GELTUNGSBEREICH

Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Basis unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen (kurz „EKB“ genannt). Abweichende Vereinbarungen sind für uns nur gültig, wenn diese in Schriftform erfolgen und von uns schriftlich akzeptiert werden. Andere Allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten – mit Ausnahme schriftlich akzeptierter Vereinbarungen – auch dann nicht, wenn gegen diese im Einzelfall nicht gesondert Einspruch erhoben wurde, ausgenommen bei gleichlautendem Inhalt oder für uns günstigeren Konditionen. Die einmal übergebenen EKB gelten mit den oben angeführten Ausnahmen bis auf Widerruf für alle Bestellungen. Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellung erkennt der Lieferant unsere EKB an.

II. BESTELLUNGEN

Sofern in unserer Bestellung auf Angebotsunterlagen des Lieferanten Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Lieferanten. Als Bestellzeitpunkt gilt bei Fax- oder Mailsendungen das Datum der nachweislichen Versendung der Bestellung. Bei Postversand der Bestellung gilt das Bestelldatum zuzüglich 1 Arbeitstag. Der Vertrag kommt mit Übermittlung unserer Bestellung zustande.

Es wird um eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von 2 Arbeitstagen ersucht. Erfolgt die schriftliche Auftragsbestätigung nicht oder erfolgt diese verspätet, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Lieferabrufe zu bestehenden Bestellungen werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 1 Arbeitstag den Bedingungen zum Abruf widerspricht.

Für die Gültigkeit der Bestellung von Presswerkzeugen ist eine vorhergehende schriftliche Musterfreigabe durch uns notwendig; nichtsdestotrotz liegt das Risiko, ob die Presswerkzeuge und die infolge dessen produzierten Materialien für den jeweiligen Anwendungsfall geeignet sind, ausschließlich beim Lieferanten. Auch bei sonstigen Freigaben bzw. Genehmigungen welcher Art auch immer, liegt das Risiko weiterhin ausschließlich beim Lieferanten. Auf allen Presswerkzeugen ist zu vermerken, dass diese unser ausschließliches Eigentum sind. Auf unser Verlangen sind uns die Presswerkzeuge umgehend zu übergeben. Sämtliche von uns bezahlten oder mitfinanzierten Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Lehren, Prüfmittel, Software, Modelle, Zeichnungen und sonstige Betriebsmittel stehen im ausschließlichen Eigentum von MUP. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten, welcher Art auch immer, bestehen nicht. Etwaige Abweichungen in der Auftragsbestätigung gegenüber dem Bestelltext erlangen erst Gültigkeit, wenn diese von uns akzeptiert und schriftlich rückbestätigt werden. Auf allen unseren Aufträgen betreffenden Schriftstücken sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, die Kommissionsnummer und die Lieferadresse anzuführen. Für die Folgen aus zu spät oder unvollständig eingehenden Lieferpapieren haftet der Lieferant in vollem Umfang.

III. LIEFERUNG, LIEFERTERMIN UND RÜCKTRITT

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ist kein Liefertermin genannt, so gilt prompte Lieferung als vereinbart. Werden Lieferungen vor dem vereinbarten Termin ohne unsere Zustimmung durchgeführt, so sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern oder die vereinbarten Zahlungskonditionen ab dem vereinbarten Liefertermin anzusetzen und die anfallenden Kosten geltend zu machen.

Zur Vollständigkeit der Lieferung zählen - speziell bei Maschinen und Einbauteilen - sowie bei Dienstleistungsaufträgen die Pläne, Einbauleitungen, Prüfsertifikate, Zulassungen und Bedienungsanleitungen.

Die Lieferungen und/oder Leistungen müssen auch alle erforderlichen Materialien, Teile, Ausrüstungen, Nebenarbeiten, etc. enthalten, die zur vollständigen Erfüllung des Auftrages erforderlich sind, auch wenn diese in der Bestellung nicht ausdrücklich genannt sind. Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch uns. Wurde ein Liefertermin akzeptiert, welcher in Folge nicht eingehalten werden kann, ist uns dies gemeinsam mit einem neuen verbindlichen Liefertermin unverzüglich mitzuteilen. Ist der neue Termin für uns nicht annehmbar, so haben wir das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Einlangen der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Als Ende der Lieferfrist gilt das Eintreffen der Ware an der vereinbarten Lieferadresse.

Der Lieferant haftet für jeden durch sein schuldhaftes Verhalten entstandenen Verzugschaden uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat jede Änderung von Produktionsverfahren, Materialien, Unterlieferanten und Produktionsstandorten vor Umsetzung schriftlich von MUP genehmigen zu lassen.

Wir sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Audits beim Lieferanten und dessen Unterlieferanten durchzuführen.

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Unterbrechung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten hat uns der Lieferant die aus der über die Dauer von sechs Monaten hinausgehende Verzögerung resultierenden Kosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn, detailliert darzustellen. Ausschließlich der Ersatz von solchen nachgewiesenen Kosten kann von uns gefordert werden. Im Falle einer kürzeren Dauer als sechs Monate kann der Lieferant keine Forderungen

geltend machen. Falls wir eine Unterbrechung oder eine Lieferverschiebung verlangen, sind sämtliche Materialien für eine Dauer von bis zu 6 Monaten für uns kostenlos ordnungsgemäß zu lagern.

Wir behalten uns das Recht vor, auch ohne Begründung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

In einem solchen Fall ist der Lieferant lediglich berechtigt, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verrechnen, wobei der Lieferant alle möglichen Verwertungs- und Einsparungsmöglichkeiten in Abzug bringen muss. Standardmaterialien und Materialien die üblicherweise an Dritte weiterverkauft werden können, wird der Lieferant auf unser Verlangen kostenlos zurücknehmen und uns eine Gutschrift in voller Höhe übermitteln. Falls über das Vermögen eines Vertragspartners das Konkurs- oder Sanierungsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels Vermögen abgewiesen wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag bzw. vom bis dahin nicht erfüllten Teil zurückzutreten.

IV. VERSAND, VERPACKUNG, URSPRUNGSNACHWEIS

Die Verpackung hat sach- und fachgerecht unter Verwendung geeigneter, handelsüblicher Verpackungsmaterialien zu erfolgen. Die Verpackungskosten sind im vereinbarten Preis enthalten und werden nicht gesondert vergütet. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung so auszuführen, dass die Ware vor üblichen Transport- und Witterungseinflüssen sowie vor Beschädigungen während des Transports ausreichend geschützt ist. Verpackungen, die gemäß Vereinbarung an den Lieferanten zurückzuführen sind (insbesondere Glasgestelle, Spulen oder vergleichbare Transportmittel), werden spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Anlieferung an den Lieferanten retourniert. Für sämtliche Schäden, die auf eine mangelhafte, ungeeignete oder nicht den Anforderungen entsprechende Verpackung zurückzuführen sind, haftet der Lieferant vollumfänglich, einschließlich sämtlicher daraus entstehender Neben- und Folgekosten. Diese Haftung gilt auch dann, wenn der Lieferant den Transport durch Dritte durchführen lässt. Erfüllungsort und Anlieferadresse ist, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist, Stallhofen, Innovationspark 2. Der Lieferant hat spätestens zwei Werktage vor der geplanten Anlieferung ein Lieferavis per E-Mail zu übermitteln. Anlieferungen sind ausschließlich von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr möglich. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie während unseres Betriebsurlaubs vom 21.12. bis einschließlich 06.01. werden keine Anlieferungen angenommen.

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche für die Ware erforderlichen Ursprungsnachweise und sonstigen zollrechtlich relevanten Dokumente rechtzeitig und vollständig bereitzustellen. Dies umfasst insbesondere Präferenzursprungsnachweise, Lieferantenerklärungen sowie sonstige Nachweise über den nichtpräferenziellen Ursprung, sofern diese für Zollzwecke, behördliche Anforderungen oder zur Inanspruchnahme von Zollbegünstigungen erforderlich sind. Der Lieferant garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachprüfbarkeit sämtlicher Ursprungsangaben und verpflichtet sich, Änderungen hinsichtlich des Ursprungs der gelieferten Waren oder wesentlicher Bestandteile unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant stellt sicher und gewährleistet, dass die gelieferten Waren, deren Bestandteile sowie die für deren Herstellung verwendeten Materialien nicht aus Ländern, Gebieten, Unternehmen oder von Personen stammen, die zum Zeitpunkt der Lieferung von anwendbaren Sanktionsmaßnahmen betroffen sind. Dies umfasst insbesondere Sanktionen der Europäischen Union, der Vereinten Nationen sowie sonstige für die Vertragsparteien relevante nationale oder internationale Sanktionsregelungen. Der Lieferant verpflichtet sich weiters, alle anwendbaren Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, der Exportkontrolle sowie geltende Embargo- und Sanktionsbestimmungen einzuhalten. Er hat uns unverzüglich zu informieren, sobald Umstände bekannt werden, die auf einen möglichen Verstoß gegen solche Vorschriften hinweisen. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, Kosten, Verzögerungen, behördliche Maßnahmen, Nachforderungen oder sonstige Nachteile, die uns aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspätet übermittelter Ursprungsnachweise oder aufgrund einer Verletzung von Sanktions-, Embargo- oder Exportkontrollvorschriften entstehen.

Der Lieferant hat die Ware bis zum Eigentumsübergang auf seine Kosten gegen sämtliche transport- und lieferbezogenen Risiken, insbesondere Verlust, Untergang und Beschädigung, in Höhe des vollständigen Warenwerts zu versichern.

V. EIGENTUMS-, GEFAHRENÜBERGANG, ÜBERNAHME

Der Eigentums- und Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der Lieferung an uns. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind nicht gültig. Wir behalten uns eine spätere Bemängelung der Ware vor, da zum Zeitpunkt der Anlieferung der quantitative oder qualitative Zustand der Ware nicht immer eindeutig beurteilt werden kann.

Bei grenzüberschreitenden Sendungen ist bei Versand der Ware jeweils eine Rechnungs-, eine Lieferschein- und eine Frachtbriefkopie per Fax oder Email an uns zu senden, sodass diese Unterlagen bereits beim Eintreffen der Ware bei uns vorliegen. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die nicht eindeutig vereinbart wurden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

MUP technologies GmbH Innovationspark 3

A-8152 Stallhofen

T: +43 (0) 503141 - 0

F: +43 (0) 503141 - 2290

E: office@mup-technologies.com

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER MUP TECHNOLOGIES GMBH

VI. RECHNUNGSLEGUNG

Die Rechnungen des Lieferanten haben den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften des österreichischen Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG), sowie den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Anforderungen zu entsprechen.

Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen vollständig, nachvollziehbar und prüffähig in der vereinbarten Form auszustellen. Die Rechnungen müssen sämtliche für die ordnungsgemäße kaufmännische, steuerliche und zollrechtliche Abwicklung erforderlichen Angaben enthalten. Insbesondere sind auf der Rechnung die korrekte Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen, die Bestellnummer von MUP, die Liefer- bzw. Leistungsreferenzen, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der Vertragsparteien sowie sämtliche gesetzlich erforderlichen Rechnungsmerkmale anzuführen.

Sofern für eine Lieferung oder Leistung aufgrund gesetzlicher Vorschriften das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung gelangt, ist die Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer auszustellen. Der Lieferant hat sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens zu prüfen und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Bauleistungen gemäß § 19 Abs. 1a UStG 1994 sowie für sonstige gesetzlich geregelte Fälle des Übergangs der Steuerschuld.

Auf Rechnungen, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, sind die UID-Nummer des Lieferanten sowie der gesetzlich erforderliche Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld anzuführen.

Bei grenzüberschreitenden Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant sicherzustellen, dass sämtliche Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung erfüllt sind. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, die gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der Vertragsparteien zu berücksichtigen sowie alle erforderlichen Nachweise über die tatsächliche Warenbewegung und die Voraussetzungen der Steuerbefreiung ordnungsgemäß zu führen und MUP auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche anwendbaren umsatzsteuerlichen, zollrechtlichen, außenwirtschaftlichen und sonstigen gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und alle hierfür erforderlichen Angaben, Dokumente und Nachweise vollständig und rechtzeitig bereitzustellen.

Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages setzt voraus, dass sämtliche nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vorliegen einer ordnungsgemäßen, vollständigen und prüffähigen Rechnung in der vereinbarten Form;
- Angabe unserer Bestellnummer auf Rechnung und Lieferschein;
- vollständige und ordnungsgemäße Erbringung sämtlicher vertraglich geschuldeter Lieferungen und/oder Leistungen einschließlich aller vereinbarten Dokumente, Nachweise und Unterlagen.

Das vereinbarte Zahlungsziel beginnt erst mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung sowie mit vollständigem Vorliegen sämtlicher vorgenannter Voraussetzungen zu laufen. Bei fehlenden, unrichtigen oder unvollständigen Rechnungsangaben ist MUP berechtigt, die Rechnung zur Berichtigung zurückzuweisen. Daraus entstehende Verzögerungen der Zahlung begründen keinen Zahlungsverzug von MUP. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, insbesondere Steuernachforderungen, Zinsen, Säumniszuschläge, Strafen, behördliche Sanktionen, behördliche Kosten, Bearbeitungsaufwendungen oder sonstige Schäden, die MUP aufgrund unrichtiger, unvollständiger, verspäteter oder fehlender steuerlicher, zollrechtlicher oder sonstiger gesetzlich erforderlicher Angaben, Rechnungen oder Nachweise entstehen.

VII. PREISE, ZAHLUNG

Die der Bestellung zugrunde liegenden Preise sind Festpreise und gelten unabhängig von zwischenzeitlichen Preis-, Lohn-, Material- oder sonstigen Kostensteigerungen. Werden die Preise zwischen Bestellung und Lieferung gesenkt, ist der Lieferant verpflichtet, den niedrigeren Preis zu verrechnen. Sind Positionen mit Einheitspreisen vereinbart, berechnen Mengenunterschreitungen – unabhängig von deren Ausmaß – den Lieferanten nicht zur Erhöhung der Einheitspreise. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich sämtliche Preise einschließlich Verpackung, Transport, Fracht, Versicherung, Zöllen, Abgaben und sonstiger Nebenkosten, frei Lieferadresse (DDP Incoterms in der jeweils geltenden Fassung), jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Zahlung erfolgt ausschließlich für vertragsgemäß und vollständig erbrachte sowie ordnungsgemäß abgenommene Lieferungen und Leistungen. Nicht bestellte, nicht schriftlich bestätigte oder über den Bestellumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen werden nicht vergütet. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 30 Tage mit 3 % Skonto oder 60 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit vollständigem Wareneingang bzw. vollständiger Leistungserbringung, Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung gemäß Punkt VI. sowie Vorliegen sämtlicher vertraglich geschuldeter Unterlagen. Der Tag des Waren- bzw. Rechnungseingangs wird bei der Berechnung der Zahlungsfrist nicht mitgerechnet. Zeiten angekündigter Betriebsferien hemmen den Lauf der Zahlungsfrist. Da Zahlungen gebündelt erfolgen, können geringfügige Überschreitungen der Zahlungsfristen eintreten. Die Skontofrist gilt jedenfalls als eingehalten, wenn die Überweisung in jener Kalenderwoche erfolgt, in der die Skontofrist endet. Während der Betriebsferien (21.12. bis 06.01.) ruht der Lauf der Zahlungsfrist. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist der

Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des 3-Monats-EURIBOR zuzüglich 3 Prozentpunkten zu verlangen.

Durch die Bezahlung von Teil-, Abschlags- oder Schlussrechnungen werden weder die ordnungsgemäße Vertragserfüllung noch die Mangelfreiheit der Lieferung oder Leistung anerkannt; insbesondere wird dadurch auf Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche von MUP nicht verzichtet. Bei mangelhaften oder unvollständigen Lieferungen oder Leistungen sowie bei sonstigen Ansprüchen gegenüber dem Lieferanten ist MUP berechtigt, Zahlungen bis zur vollständigen Klärung bzw. Behebung zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

Erhebt der Lieferant nicht binnen eines Monats nach vollständiger Bezahlung der Schlussrechnung einen begründeten schriftlichen Einwand, gelten sämtliche Forderungen des Lieferanten aus dem jeweiligen Auftrag als endgültig abgegolten.

VIII. VERTRAGSSTRAFE

Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, sind wir berechtigt, für jeden begonnenen Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Gesamtauftragswertes, zu verlangen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens nicht aus. Dauert der Lieferverzug länger als 14 Kalendertage an oder ist bereits vor Ablauf der Lieferfrist erkennbar, dass der Lieferant den vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht einhalten wird, sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Deckungskäufe oder sonstige zur Aufrechterhaltung unseres Geschäftsbetriebes erforderliche Ersatzmaßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Sämtliche dadurch entstehenden Mehrkosten und Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.

IX. GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE, PRODUKTHAFTUNG UND SCHADENERSATZ

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre und beginnt mit ordnungsgemäßer Übernahme aller Lieferungen und Leistungen des Lieferanten zu laufen. Der Lieferant übernimmt zusätzlich zur Gewährleistung eine selbständige Garantie dafür, dass die Lieferungen und Leistungen während der gesamten Gewährleistungsfrist frei von Sach-, Material-, Herstellungs-, Konstruktions- und Rechtsmängeln sind, sämtliche vertraglich vereinbarten sowie gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und für den vorgesehenen Verwendungszweck uneingeschränkt geeignet sind. Die Garantie gilt zusätzlich zur Gewährleistung und lässt sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche von MUP unberührt.

Die Lieferungen und Leistungen müssen sämtlichen vertraglich vereinbarten, zugesicherten sowie gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften entsprechen und den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Normen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Der Lieferant gewährleistet insbesondere die Verwendung fabrikneuer und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneter Materialien, eine fachgerechte, zeichnungs- und spezifikationskonforme Ausführung, eine zweckmäßige Konstruktion, eine einwandfreie Montage sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher schriftlicher und mündlicher Angaben, Berechnungen und Anweisungen. Der Lieferant gewährleistet, dass durch die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, und hält uns hinsichtlich sämtlicher Ansprüche aus Patent-, Urheber-, Marken-, Muster-, Design- oder sonstigen Immaterialgüterrechten vollumfänglich schad- und klaglos.

Die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß §§ 377 und 378 UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es ist ausreichend, wenn Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich oder per E-Mail geltend gemacht werden (eine gerichtliche Geltendmachung der Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist ist nicht erforderlich). Unbeschadet aller gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche ist MUP nach eigener Wahl berechtigt, Verbesserung, Austauschlieferung, Preisminderung oder Wandlung sowie Schadenersatz zu verlangen, auch wenn die Mängel unwesentlich oder behebbar sind. Ist der Lieferant im Falle der Verpflichtung auf Mängelbehebung in Verzug (Nachfrist 8 Tage), nicht Willens oder nicht in der Lage zur Durchführung, behalten wir uns das Recht vor, Dritte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten mit der Behebung der Mängel zu beauftragen. Bereits geleistete Zahlungen oder erfolgte Übernahmen bedeuten keinesfalls die Akzeptierung der Qualität oder Mangelfreiheit der gelieferten Ware. Wir haben das Recht, den vollen Ersatz der mit dem Mangel verbundenen Kosten vom Lieferanten einzuverlangen. Insbesondere sind dies die mit dem Austausch der Ware verbundenen Transport-, De- und Wiedermontagekosten sowie alle damit verbundenen Nebenkosten. Werden innerhalb der Gewährleistungszeit vom Lieferanten Mängel behoben oder Verbesserungen durchgeführt, beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffenen Lieferungen und Leistungen mit deren neuerlicher Übernahme neu zu laufen. Es wird vermutet, dass während der Gewährleistungsfrist hervorkommende Mängel bereits im Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren, sofern der Lieferant nicht das Gegenteil nachweist. Für jede berechtigte Reklamation ist MUP berechtigt, eine Bearbeitungspauschale von mindestens EUR 200,00 zuzüglich sämtlicher weiterer entstandener Kosten in Rechnung zu stellen. Der Lieferant hat seine Kommunikations-, IT- und Rechnungssysteme nach dem Stand der Technik gegen Manipulationen, Cyberangriffe und unbefugte Zugriffe zu schützen sowie

MUP technologies GmbH Innovationspark 3

A-8152 Stallhofen

T: +43 (0) 503141 - 0

F: +43 (0) 503141 - 2290

E: office@mup-technologies.com

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER MUP TECHNOLOGIES GMBH

angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Rechnungs- und Zahlungsbetrug zu treffen. Sicherheitsvorfälle, Datenverluste oder Cyberangriffe mit möglicher Auswirkung auf MUP sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden nach Bekanntwerden, schriftlich an MUP zu melden. Verletzt der Lieferant seine vorstehenden Verpflichtungen und erfolgt infolge einer Manipulation seiner Kommunikations-, IT- oder Rechnungssysteme oder einer sonstigen Verletzung seiner Sorgfalts- oder Sicherheitsverpflichtungen eine Zahlung auf ein manipuliertes oder unberechtigt bekanntgegebenes Konto, haftet der Lieferant für sämtliche daraus entstehenden Schäden, Kosten und Aufwendungen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere betreffend Korruptionsbekämpfung, Geldwäscheprävention, Exportkontrolle, Sanktionen, Wettbewerbsrecht, Arbeitsrecht und Umweltrecht, sowie sämtlicher menschenrechtlicher, sozialer und umweltbezogener Sorgfaltspflichten innerhalb seiner Lieferkette. Bei Verstößen ist MUP berechtigt, mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Der Lieferant hält MUP hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter aus Produkthaftung, Produktrückrufen, Sicherheitsmängeln und behördlichen Maßnahmen vollumfänglich schad- und klaglos.

Der Lieferant leistet MUP uneingeschränkt Schadenersatz gemäß der gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige Haftungsausschlüsse oder Haftungsbegrenzungen des Lieferanten bestehen nicht.

X. VERTRAGSÜBERTRAGUNG, ZESSION

Die Bestellung darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden. Der Lieferant darf seine Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten. Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte des Lieferanten, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen.

XI. SICHERHEITSTECHNISCHE VORSCHRIFTEN UND AUFLÄRUNGSPFLICHT

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen, behördlichen sowie einschlägigen technischen und sicherheitstechnischen Vorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die jeweils anwendbaren technischen ÖNORMEN und EN-Normen, die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes sowie die Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter.

Darüber hinaus trifft den Lieferanten eine umfassende Sorgfalts- und Aufklärungspflicht. Er hat uns rechtzeitig über sämtliche Umstände zu informieren, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Bestellung, die Sicherheit, die Funktionalität oder die vertragsgemäße Leistungserbringung von Bedeutung sein können.

Beabsichtigt der Lieferant Objektfotos oder Zeichnungen, welche im Zuge der Bestellungen übersendet wurden oder in den Unterlagen des Auftraggebers vorhanden sind, für eigene Referenzlisten oder Werbezwecke zu verwenden, ist dafür ausdrücklich das schriftliche Einverständnis von MUP nötig.

XII. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT UND GEISTIGES EIGENTUM

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant hat für etwaige Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht einzustehen und wird uns diesbezüglich schad- und klaglos halten. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbeschränkt über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus.

Der Lieferant überträgt MUP sämtliche ausschließlichen, zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkten Verwertungs-, Nutzungs- und Bearbeitungsrechte an sämtlichen im Rahmen der Bestellung entstandenen Entwicklungen, Konstruktionen, Zeichnungen, Software, Dokumentationen, Berechnungen und sonstigen Arbeitsergebnissen.

XIII. ERFÜLLUNGORT

Der von uns in der Bestellung angegebene Ort gilt als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung - auch dann, wenn die Übergabe der Ware vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

XIV. ANZUWENDENDEN RECHT UND RICHTSSTAND

Auf sämtliche vertraglichen Beziehungen zwischen MUP und dem Lieferanten, einschließlich deren Abschluss, Durchführung, Abwicklung, Beendigung sowie sämtlicher daraus resultierender Ansprüche und Streitigkeiten, findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

XV. RECHTSWIRKSAMKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB auf Grund von Änderungen der Rechtsgrundlage ungültig werden, so sind die übrigen davon nicht betroffen. Die rechtlich nicht haltbare Be-

dingung ist durch eine gültige, dem Ziel und Zweck der ursprünglichen Geltung entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

XVI. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Lieferant verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einem dem Umfang und Risiko der zu erbringenden Leistungen entsprechenden Deckungssumme aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen von MUP hat der Lieferant einen geeigneten Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz vorzulegen.

XVII. SONSTIGES

Angebote des Lieferanten erfolgen unentgeltlich. Sämtliche im Rahmen von Anfragen übermittelten Unterlagen bleiben Eigentum von MUP und sind mit Angebotsabgabe zurückzugeben. Eine Vervielfältigung oder sonstige Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MUP zulässig.

Der Lieferant verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit sowie zwölf Monate nach deren Beendigung keine Mitarbeiter von MUP aktiv abzuwerben oder gezielt zur Beendigung ihres Dienstverhältnisses zu veranlassen. Bei einem Verstoß verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR 30.000 je betroffenem Mitarbeiter. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

Der Lieferant verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, auf die Geltendmachung von Irrtumsrechten.